



SRO/SLV
SELBSTREGULIERUNGSORGANISATION DES
SCHWEIZERISCHEN LEASINGVERBANDES

Rämistrasse 5 • Postfach • 8024 Zürich • Tel. 044/250 49 90 • Fax 044/250 49 99

Mitteilung der Fachstelle der SRO/SLV
Nr. 1 / 2005

An die angeschlossenen
Finanzintermediäre der SRO/SLV
sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 28. November 2005 – DO/nf

**Keine Identifikation mittels postalischer Zustellung und
mittels Zefix-Teilauszugs**

Sehr geehrte Damen und Herren

In letzter Zeit wurde die Fachstelle der SRO/SLV verschiedentlich mit Fragen zur Identifikation mittels postalischer Zustellung wie auch mittels Zefix-Teilauszugs angegangen. Gerne lassen wir die Antworten zu diesen Fragen mit dieser Mitteilung allen angeschlossenen Finanzintermediären und den akkreditierten FI-Prüfstellen zukommen.

Keine Identifikation mittels postalischer Zustellung

Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 2003) regelt die auf die Banken anwendbaren Sorgfaltspflichten in der Geldwäschereibekämpfung (www.swissbanking.org/1116_d.pdf). Die VSB 2003 sieht in Rz. 11 Abs. 2 vor, dass auch eine bei der Postzustellung oder –abholung anhand eines amtlichen Ausweises erfolgte Identifikation gültig ist, sofern damit die Zustellung ausschliesslich an den Adressaten gewährleistet ist.

Da die VSB 2003 auf Finanzintermediäre, welche der SRO/SLV angeschlossen sind, nicht anwendbar ist, haben uns gestützt auf Rz. 11 Abs. 2 VSB 2003 verschiedene Finanzintermediäre gebeten, eine Identifikationsmöglichkeit mittels postalischer Zustellung auch im Selbstregulierungsreglement der SRO/SLV vorzusehen. Diesem Wunsch kann nicht entsprochen werden.

Der Grund liegt darin, dass sich die erwähnte Rz. 11 Abs. 2 VSB 2003 auf ein von der deutschen Post in Deutschland vorgesehenes Postzustellungsverfahren bezieht. Die von der Schweizer Post angebotene Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes erfüllt die Voraussetzungen von Rz. 11 Abs. 2 VSB 2003 nicht: Erstens wird ein eingeschriebener Brief in der Schweiz an jede im gleichen Haushalt wie der Adressat lebende Person ausgehändigt, wodurch nicht gewährleistet ist, dass die Zustellung "ausschliesslich an den Adressaten" erfolgt. Zweitens wird bei der Aushändigung des Einschreibebriefes an der Haustüre der Empfänger nicht identifiziert. Und drittens wird selbst bei Abholung des Einschreibebriefes auf der Poststelle, sofern der Brief an der Haustüre nicht übergeben werden konnte, keine Identifikation vorgenommen, welche die Anforderungen der Identifikation mittels Delegation gemäss Rz. 28a SRR erfüllt; der Postbeamte erstellt von den vorgelegten

Identifikationsdokumenten nämlich keine Kopien, welche er einbehält und von denen er wiederum eine Kopie an den Finanzintermediär weiterleitet. Ebenso mag die Zustellung mittels "eigenhändiger Auslieferung", wie sie von der Schweizer Post angeboten wird, die Anforderungen einer GwG-Identifikation nicht zu erfüllen, da der Postbeamte den Empfänger nicht notwendigerweise aufgrund eines beweiskräftigen Dokuments gemäss Art. 3 GwG feststellen muss und er diese Feststellung überdies nicht schriftlich festhält.

Dieser Schluss deckt sich mit der Haltung der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Schweizer Post zu Rz. 11 Abs. 2 VSB 2003. Sie beide sind nämlich der Ansicht, dass Schweizer Banken in der Schweiz keine Identifikation mittels postalischer Zustellung vornehmen können. Die Schweizerische Bankiervereinigung hat das im Zirkular 7264 vom 13. Juni 2003 allen Mitgliedbanken explizit mitgeteilt.

Hieraus folgt, dass Rz. 11 Abs. 2 VSB 2003 keine Identifikation mittels postalischer Zustellung für die Schweiz vorsieht. Eine entsprechende Identifikationsmöglichkeit kann mithin auch für die der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediäre nicht angeboten werden.

Keine Identifikation mittels Zefix-Teilauszugs

Seit einiger Zeit lässt das SRR auch die Identifikation von im Handelsregister eingetragenen Vertragsparteien mittels Zefix-Auszugs zu. Das Zefix ist ein von den kantonalen Handelsregisterämtern geführtes elektronisches Handelsregister, welches unter www.zefix.admin.ch abgerufen werden kann. Nicht alle Kantone bieten jedoch die gleichen Dienstleistungen zu den gleichen Preisen an. Während z.B. die Handelsregisterämter der Kantone Zug und Waadt kostenlos vollständige Handelsregisterauszüge zur Verfügung stellen, bietet z.B. das Handelsregisteramt des Kantons Zürich kostenlos lediglich einen Teilauszug an, der Vollauszug ist hingegen kostenpflichtig.

Es ist die Frage aufgetaucht, ob mittels Zefix-Teilauszugs eine die Anforderungen von Art. 3 GwG erfüllende Identifikation vorgenommen werden kann. Dies ist zu verneinen. Gestützt auf die vorgenommene Identifikation ist nämlich das GwG-Zentralregister zu führen. Dessen Inhalt bestimmt sich nach Anh. A zum Selbstregulierungsreglement (www.leasingverband.ch/sro/files/de/anhang_a.pdf). Die Informationen, welche das GwG-Zentralregister jedoch stellt, werden aus einem Zefix-Teilauszug nicht vollumfänglich ersichtlich.

Folglich kann mittels Zefix-Teilauszugs nicht identifiziert werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Dominik Oberholzer
Leiter Fachstelle SRO/SLV

Cc.: SRO-Kommission, SRO-Fachstelle, SRO-Prüfstelle, Eidg. Kontrollstelle, Bern